

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/5645 –**

Abschiebungen in den Kosovo und nach Mazedonien

Die mazedonische Armee und die Kosovo-Friedenstruppe KFOR begegnen Presseberichten zufolge der drohenden Kriegsgefahr in Mazedonien mit verstärkter Militärpräsenz. Die NATO will weitere KFOR-Einheiten in das Grenzgebiet verlagern, um die Versorgungslinien der albanischen Rebellen zu kappen. Außerdem sollen die Grenzkontrollen zum Kosovo verstärkt werden. In Tetovo, der zweitgrößten Stadt Mazedoniens, rückten am 19. März 2001 Panzer der mazedonischen Streitkräfte ein. Hunderte albanischstämmige Einwohner flüchteten aus der Stadt. Ungeachtet eines nächtlichen Ausgehverbots, das erstmals am Abend des 18. März 2001 in Kraft trat, lieferten sich Regierungstruppen und albanische Freischärler in der Nacht zum Montag wieder heftige Gefechte. Nach Rundfunkberichten versuchten die „Rebellen“ am 19. März 2001, die Innenstadt von Tetovo zu stürmen. Sie erlitten jedoch schwere Verluste und zogen sich ins Hinterland zurück, wie der jugoslawische Radiosender B92 berichtete. Die NATO will angesichts der anhaltenden Kämpfe weitere Truppen ins Kosovo entsenden, die die 40 000 Mann starke KFOR unterstützen sollen. Als „keine allzu günstigen Anzeichen“ bezeichnete der deutsche KFOR-Sprecher Thomas Löbbering, dass mehrere hundert albanischstämmige Mazedonier aus dem umkämpften Tetovo geflohen sind.

Trotz dieser hochgradig gespannten Lage werden Berichten zufolge weiterhin Flüchtlinge auf dem Luftweg in den Kosovo abgeschoben. Am 16. März 2001 wurden beispielsweise mindestens 43 Personen mit einem Flugzeug der AIR BOSNA von Berlin-Schönefeld nach Pristina gebracht. Unter ihnen sollen auch Frauen und Kinder, ja sogar Säuglinge, gewesen sein.

1. Wie ist die gegenwärtige aufenthaltsrechtliche Lage in der Bundesrepublik Deutschland
 - a) von Flüchtlingen aus Serbien (ohne Kosovo) (bitte nach Volkszugehörigkeiten getrennt aufführen),
 - b) von Flüchtlingen aus dem Kosovo (bitte nach Volkszugehörigkeiten getrennt aufführen),
 - c) von Flüchtlingen aus Mazedonien (bitte nach Volkszugehörigkeiten getrennt aufführen)?

Die Bundesregierung weist zunächst darauf hin, dass es sich bei dem Begriff „Flüchtlinge“ im Rechtssinne nur um Personen handelt, welche die Voraussetzungen der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllen (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 13/4861, sowie Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 13/8470). Diese Personen sind in aller Regel nicht ausreisepflichtig, sondern genießen ein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet (§§ 68, 70 AsylVfG).

Die aufenthaltsrechtliche Situation von Menschen aus Serbien, dem Kosovo und aus Mazedonien in der Bundesrepublik Deutschland ist abhängig vom jeweiligen Einzelfall. Bei Vorliegen der einschlägigen Voraussetzungen können sie im Besitz von Aufenthaltstiteln oder – soweit sie ausreisepflichtig sind und Abschiebungshindernisse bestehen – von Duldungen sein.

Die Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder und des Bundes (IMK) zur Förderung der Rückkehr der Kriegsflüchtlinge nehmen dabei auf die besonderen Bedürfnisse verschiedener Personengruppen Rücksicht.

Im Einzelnen wird auf die veröffentlichten Beschlüsse der IMK vom 23./24. November 2000 und 15. Februar 2001 verwiesen.

Im Übrigen gelten für Staatsangehörige der Bundesrepublik Jugoslawien und Mazedonien die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Regelungen des Ausländer- und Asylverfahrensrechts.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung die gegenwärtige Sicherheits- und Versorgungslage für die unbewaffnete Zivilbevölkerung, namentlich für Frauen, Kinder und ältere Menschen,
 - a) im Kosovo,
 - b) in Mazedonien?

Das Auswärtige Amt erstellt und aktualisiert Berichte über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in bestimmten Herkunftsstaaten in Erfüllung seiner Pflicht zur Rechts- und Amtshilfe gegenüber Behörden und Gerichten des Bundes und der Länder (Artikel 35 Absatz 1 Grundgesetz, §§ 14, 99 Absatz 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Diese Lageberichte sollen vor allem dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und den Verwaltungsgerichten als Entscheidungshilfe in Asylverfahren, aber auch den Innenbehörden der Länder bei ihrer Entscheidung über die Abschiebung ausreisepflichtiger Ausländer dienen. Lageberichte sind als „Verschlussache“ – Nur für den Dienstgebrauch eingestuft. Nur dieses restriktive Weitergabeverfahren stellt sicher, dass die Berichte ohne Rücksichtnahme auf außenpolitische Interessen formuliert werden können. Die Lageberichte – insbesondere

auch die entsprechenden Ad-hoc-Berichte zu Kosovo und Mazedonien – können jedoch von Abgeordneten jederzeit im Büro der Vorsitzenden des Menschenrechtsausschusses des Deutschen Bundestages eingesehen werden.

3. Wird die Bundesregierung angesichts der gegenwärtigen Kriegsgefahr an die Bundesländer herantreten mit dem Vorschlag, von Abschiebungen in den Kosovo und nach Mazedonien zurzeit abzusehen?

Wenn nein: Warum nicht?

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind der Bundesregierung keine Tatsachen bekannt, die rechtfertigen würden, gegenüber den Ländern auf eine Einstellung der Rückführungen in das Kosovo oder nach Mazedonien zu dringen.

Entsprechend der Beschlusslage der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder werden ethnische Minderheiten nicht in das Kosovo zurückgeführt. Rückführungen dorthin betreffen also nur Kosovo-Albaner. Von Januar bis Anfang April 2001 wurden 874 Personen in das Kosovo zurückgeführt.

Abschiebungen in die Republik Mazedonien wurden bisher ohne besondere Vorkommnisse vollzogen. Für das Jahr 2001 liegen derzeit bundesweite Angaben nur für den Monat Januar vor. In diesem Zeitraum sind insgesamt 47 mazedonische Staatsangehörige abgeschoben worden.

